

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Mariahilfer Straße 77-79
1060 Wien
Per E-Mail an: konsultationen@rtr.at

Kontakt
DI Armin Selhofer

DW
232

Unser Zeichen
ARS/CF – 13/2022

Ihr Zeichen

Datum
12.08.2022

Öffentliche Konsultation zu einer Verordnung der RTR-GmbH über die Meldung und Abfrage von Daten und die Einsichtnahme in Daten bei der RTR-GmbH als Zentrale Stelle für Infrastrukturdaten – ZIS-V 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

Oesterreichs Energie bedankt sich für die Gelegenheit, zum vorliegenden Verordnungsentwurf Stellung nehmen zu dürfen.

Unsere wesentlichen Kritikpunkte sind:

- Ungenügende Berücksichtigung der Ziele des TKG
- Fehlende Eingrenzung auf die Erfüllung der Ziele des TKG
- Erhebung von Daten mit geringer praktischer Relevanz für den Breitbandausbau
- Mehraufwand in den Unternehmen z.B. für Kennzeichnung sensibler Infrastrukturen
- Fehlende Löschung obsoleter Abfrageberechtigter

Zu den einzelnen Bestimmungen des Verordnungsentwurfs nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu § 3 Abs. 1

Die gesetzliche Regelung des § 80 Abs. 3 TKG 2021 ist unserer Ansicht nach im Zusammenhang mit den Zielen des Gesetzes (§ 1 TKG 2021) anzuwenden. In diesem Sinne schlagen wir vor, dass sich die Verordnung stärker daran orientiert, welche physischen Infrastrukturen im Sinne von § 4 Z 53 TKG 2021 für den Zweck des angestrebten Ausbaus des Breitbandinternets geeignet sind und daher an die Zentrale Stelle für Infrastrukturdaten eingemeldet werden sollen.

Wir schlagen daher unter konkreter Bezugnahme auf die relevanten Begriffe des § 4 TKG folgende neue Formulierung des § 3 Abs. 1 vor:

§ 3 (1) Anlagen, Leitungen und sonstige Einrichtungen, wie beispielsweise

- 1. Übergabepunkte,*
- 2. Leerrohre/Rohre,*
- 3. Kontrollschächte,*
- 4. Verteiler/Verteilerkästen,*
- 5. Glasfaserkabel,*
- 6. Trägerstrukturen,*
- 7. Antennen oder*
- 8. Richtfunkstrecken*

*sind als im Sinne dieser Verordnung für Kommunikationslinien nutzbare Infrastrukturen an die RTR-GmbH zu melden, **sofern diese Infrastrukturen für „Netze mit sehr hoher Kapazität“ (§ 4 Z 2 TKG 2021) oder für „Hochgeschwindigkeitsnetze für die elektronische Kommunikation“ (§ 4 Z 62 TKG 2021) genutzt werden können.***

Die Einschränkung durch diesen Zusatz ergibt sich aus § 80 Abs. 3 TKG 2021 wonach die Infrastrukturen „für Kommunikationslinien nutzbar“ sein müssen.

Wie bereits in unserer Stellungnahme zur ZIS-V 2019 erläutert, können die Begriffe „Antennen“ und ebenso „Richtfunkstrecken“ nur im Sinne von „Trägerstrukturen“ verstanden werden. Eine Mitnutzung von Antennen ist in der Regel schon auf Grund technischer Rahmenbedingungen nicht möglich.

Darüber hinaus sind bestehende Trägerstrukturen im Sinne einer effizienten Nutzung in der Regel bereits voll belegt. Eine Erweiterung ist zumeist nur mit zusätzlichen Aufwendungen (Statik, rechtlicher Rahmen etc.) möglich, wenn sich die Mitnutzung auf gleichwertige Kommunikationsarten beschränkt, wie bereits an der Trägerstruktur vorhanden. Dies ist in den Erläuterungen sinngemäß zu ergänzen.

Hinsichtlich Richtfunkstrecken weisen wir darauf hin, dass jedenfalls bei Energieversorgern spezialisierte Richtfunkssysteme für rein betriebliche Zwecke (Alarmierung und Steuerung von Anlagen) im Einsatz sind, welche weder von der Kapazität (Bandbreite) noch gemäß Frequenzbescheid für eine Drittnutzung im Sinne des Breitbandinternets geeignet sind.

Daher empfehlen wir, mit folgendem neuen § 3 Abs. 3, eine Ausnahme für solche Richtfunkstrecken und damit eine Klarstellung vorzusehen:

§ 3 (3) Z. 3 Ausgenommen von der Verpflichtung nach Abs. 1 sind weiters Richtfunkstrecken, welche auf Grund der Bandbreite, der Einschränkung auf rein betriebliche Nutzung (Exklusivfrequenzen, kritische Infrastruktur, NIS-G) oder gemäß Frequenzbescheid nicht für Hochgeschwindigkeitsnetze nutzbar sind.

Alternativ schlagen wir vor, § 3 Abs. 1 Z 7 und Z 8 zu streichen.

Zu § 4 Abs. 2

Grundsätzlich begrüßen wir die Aufnahme konkreter Schwellenwerte hinsichtlich von Bauarbeiten mit geringer Bedeutung. Aus unserer Sicht sind jedoch die Schwellenwerte im vorliegenden Entwurf zu niedrig angesetzt und unweigerlich mit unverhältnismäßig hohem Aufwand bezüglich Baustellenkoordinierung und Einmeldung verbunden. Aus der Erfahrung der Netzbetreiber heraus erstrecken sich die Durchführungszeiträume selbst bei kleineren Bauarbeiten auf mehr als sieben Tage und die Länge der betroffenen Infrastrukturen ist bei diesen Bauarbeiten selten kleiner als zehn Meter.

Wir schlagen daher folgende Formulierung mit an die Praxis angepassten Werten vor:

§ 4 (2) Ausgenommen von der Verpflichtung nach Abs. 1 sind Bauvorhaben

- 1. mit einem geplanten Durchführungszeitraum von weniger als ~~sieben~~ **14** Tagen oder*
- 2. die Abschnitte von physischen Infrastrukturen mit einer Länge von weniger als ~~zehn~~ **30** Metern*

betreffen.

Zudem gehen wir davon aus, dass mit „**Durchführungszeitraum**“ der **Zeitraum der tatsächlichen Arbeiten vor Ort gemeint ist** und nicht etwaige Vor- und Nachplanungsarbeiten mit umfassen. Wir regen an, dies zumindest in den erläuternden Bemerkungen mitaufzunehmen.

Zu § 5 Abs. 4

Eine mengenmäßige Beschränkung in der Einmeldung von sensibler Infrastruktur findet unserer Ansicht nach keine Deckung im TKG 2021. Sofern die Beschränkung auf einzelne Standorte und Leitungswege bzw. einzelne betroffene Netzkomponenten aufrechterhalten wird, regen wir jedenfalls an, sensible Infrastruktur auch entsprechend der Vorgängerregelung in der Rastergröße von 100m einmelden zu können, wobei diese nach unserem Dafürhalten nicht dem gesonderten Vorgehen gemäß § 12 zu unterwerfen sind.

Wir schlagen daher folgende Ergänzung vor:

*(4) Die nach § 1 Meldeverpflichteten können bei der Meldung gemäß Abs. 1 und Abs. 3 einzelne Standorte und Leitungswege bzw. bei der Meldung gemäß Abs. 2 einzelne betroffene Netzkomponenten insofern markieren, als sie davon ausgehen, dass durch eine Mitbenutzung oder eine gemeinsame Bauführung die Gefahr einer Störung oder Zerstörung droht, welche Auswirkungen auf das Leben oder die Gesundheit von Menschen, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder schwerwiegende Auswirkungen auf die Volkswirtschaft des Landes haben würden (sensible Infrastrukturen). **Anstelle der im ersten Satz genannten Markierung können die Einmeldeverpflichteten die betreffenden Daten auch bezogen auf die von der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ (Statistik Austria) angebotene regionalstatistische Rastereinheit (ETRS-LAEA-Raster) in der Rastergröße von 100 Metern in der Form einmelden, dass die in den jeweiligen Rasterzellen befindlichen oder diese querenden Infrastrukturen im Sinne des Abs. 1 auf den Rasterzellenmittelpunkt projiziert werden. Die in dieser Form gemeldeten Daten gelten nicht als sensible Infrastrukturen gem. § 12.***

Zu den Erläuterungen zu § 5 Abs. 4

RTR möge in den Erläuterungen zu diesem Absatz aufnehmen, dass physische Infrastrukturen, wie insb. Leerrohre und Glasfaserkabel, welche sich im unmittelbaren Sicherheitsbereich von elektrischen Netz-, Erzeugungs- oder Verteilungs-Anlagen (wie z.B. Hochspannungsleitungen, Umspannwerke) befinden und an denen Arbeiten zur Abwendung der unter § 71 Abs. 5 TKG 2021 genannten Gefahren nur durch Außerbetriebnahme dieser Anlagen möglich sind, sensible Infrastrukturen im Sinne des TKG 2021 und der ZIS-V 2022 darstellen.

Zu § 7 Abs. 3

Lt. den Erläuterungen soll ausgeschlossen werden, dass wie bisher Daten vor dem Hochladen als kritische Infrastruktur im Sinne des § 5 Abs. 4 markiert werden können. Diese Regelung findet jedoch keine Deckung im TKG 2021 und ist auch nicht mit der Formulierung des Entwurfs der Verordnung in Einklang zu bringen. Darüber hinaus ist eine manuelle Markierung von Komponenten sensibler Infrastruktur nachträglich über eine digitale Karte im ZIS-Portal mit einem unverhältnismäßig hohen administrativen Aufwand für den einmeldenden Netzbereitsteller verbunden. **Die Erläuterungen mögen in diesem Sinne bereinigt werden.**

Zu § 9

Die RTR möge unter § 9 aufnehmen, dass die Zugangsberechtigungen seitens RTR regelmäßig (jährlich) auf deren Aktualität bei den Abfrageberechtigten und beschränkt Abfrageberechtigten hinterfragt werden müssen. Zudem regen wir an, dass Zugangsberechtigungen, welche über 6 Monate nicht genutzt wurden, verfallen und diese demnach automatisch im ZIS deaktiviert werden.

Wir schlagen daher vor, § 9 um folgende Absätze zu ergänzen:

(6) Die RTR-GmbH hat zumindest jährlich Abfrageberechtigte und beschränkt Abfrageberechtigte aufzufordern, die bestehenden Zugänge der Zugangsberechtigten zum ZIS-Abfrage-Portal auf ihre Aktualität hin zu überprüfen.

(7) Die RTR-GmbH hat sicherzustellen, dass die Zugänge der Zugangsberechtigten, welche länger als 6 Monate nicht genutzt wurden, automatisch gelöscht werden. Die betroffenen Abfrageberechtigten und beschränkt Abfrageberechtigten sind im Anlassfall über die Löschung zu informieren.

Wir danken für die Kenntnisnahme der Anliegen von Oesterreichs Energie und ersuchen um deren Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Dr. Michael Strugl
Präsident



Dr. Barbara Schmidt
Generalsekretärin

Über Oesterreichs Energie

Oesterreichs Energie vertritt seit 1953 die gemeinsam erarbeiteten Brancheninteressen der E-Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit. Als erste Anlaufstelle in Energiefragen arbeiten wir eng mit politischen Institutionen, Behörden und Verbänden zusammen und informieren die Öffentlichkeit über Themen der Elektrizitätsbranche. Die rund 140 Mitgliedsunternehmen erzeugen mit rund 20.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern etwa 90 Prozent des österreichischen Stroms mit einer Engpassleistung von über 27.500 MW. Insgesamt wurden im Jahr 2021 rund 70 TWh Strom erzeugt, davon rund 75 Prozent aus erneuerbarer Energie.